

erst getroffen sein können, nachdem sich das Kloster in den Besitz der Vogtei gesetzt hatte. An zahlreichen Urkunden des XIII. Jahrh. können wir nun verfolgen, wie sich Michelsberg nach und nach durch Kauf der Vogteien bemächtigt hat¹. Von den in St. 1646 angeführten Orten sind die Vogteien von Elsendorf 1217, Rattelsdorf 1221 (bestätigt 1239), Leiterbach 1268 erworben worden. Man wird daher nach Form und Inhalt St. 1646 als Fälschung etwa aus der Mitte des XIII. Jahrh. erkennen.

Die andern drei Urkunden St. 1677. 1706. 1731 werden ihrem Rechtsinhalte nach durch das oben S. 630 erwähnte Güterverzeichnis gesichert². Danach waren Sindlingen, Gimsheim und Lantershoven im Besitz des Klosters, wurden jedoch gegen andere Güter später fortgegeben. Formal unanfechtbar ist St. 1677³; Protokoll und Kontext zeigen ohne Zweifel das Diktat des Schreibers, der St. 1676. 1678. 1679 und 1712 diktiert und mündiert hat⁴. Eben dieser hat auch das Diktat für St. 1731 geliefert, das allerdings nicht ohne einige geringe Interpolationen vorzuliegen scheint⁵. Namentlich ist zu vermuthen, dass die Mönche

1) Vogteikäufe in Urkunden des Catalogus abbatum aus den Jahren 1184. 1217. 1220. 1221. 1239. 1268. 1271. 1274. 1289. Vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI. 2) 'Elesbach a quodam Volcholdo legitimo viro nostris prediis his nominibus titulatis: Sodelo, Vuanebach, Sundelingo commutavimus. Gemmenesheim quidam Rûthardus capellanus domini Heinrici imperatoris ipsi contulit quod ille . . . ecclesie nostre condonavit. Hoc postea presul Eberhardus inutiliter nobis octo mansibus slavonicis apud nos commutavit. Lantherishouua, quod quodam ('cuidam' cod.) Gezelino defuncto Heinrico imperatori in ius concessit, eo quod sine lege ab hac vita migravit, precium alterius locavimus'. 3) St. 1677 und 1731 sind nur im catalogus abbatum überliefert. 4) St. 1676. 77. 78. 79 haben alle die unrichtige Datierung '1017 ind. XV, anno regni XV, imperii III'. Stumpfs Angaben zu 1676 bedürfen der Berichtigung. — Dass dieser Schreiber auch St. 1731 diktiert hat, geht vor allem aus der Uebereinstimmung des Diktats mit St. 1678 hervor. 5) Die Worte 'venerabilis memoriae dominus Rato abbas, qui eidem modo praesidet monasterio, sui-que successores ceterique fratres ibidem sub monachali vita deo servientes liberam exinde habeant potestatem fruendi et in utilitatem ecclesiae quicquid eis placuerit faciendi' erregen einigen Anstoss. Abt Rado starb am 16. Januar 1020 (Necrologium posterius bei Jaffé l. c. p. 567; vgl. unten S. 658). Das Datum von St. 1731: 1. Juli 1019 Köln ist einheitlich, da der Kaiser nach St. 1730 und 1732 Anfang Juli 1019 in Köln war. Mit Hirsch II, 99 und Rieger S. 79 spätere Ausstellung des Diploms nach Rado's Tod und Datierung nach der Handlung anzunehmen, hat Bedenken, weil die Worte 'qui modo praesidet monasterio' gar zu schlecht damit vereinbar sind — und erscheint um so weniger nöthig als der Titel 'dominus', der in Kaiserurkunden der Zeit noch gänzlich ungewöhnlich ist, auf Verderbnis der Ueberlieferung gerade an dieser Stelle ohnehin schliessen lässt. Wir nehmen daher die Worte 'venerabilis Rato abbas' als den